Der Prozeßvergleich in besonderer Berücksichtigung des gerichtlichen Anerkenntnisses in ihm.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Leo Plaut
Referendar aus Willingshausen i. Hessen.

Referent: Professor Dr. Engelmann.

A) I. Feststellungsgeschäfte sind besondere Hilfsgeschäfte mit dem ausgesprochenen Zwecke der Außerstreitsetzung. Sie wollen zweifelhafte Rechtsverhältnisse durch unzweifelhafte ersetzen, sei es nun, daß der bisherige, nicht zuverlässig bekannte Rechtszustand nur neu festgestellt wird, sei es, daß die beabsichtigte Feststellung des Alten tatsächlich zur Festsetzung des Neuen wird.

II. 1. Eine für sich allein zustande kommende Feststellung heißt Anerkennung i. w. S., speziell Anerkenntnis und Geständnis. Beide binden den Erklärenden kraft des in ihrer Aeußerung liegenden Feststellungswillens. Sie sind vollendet mit der mündl. Erklärung in der Verhandlung; sie wirken rechtsverändernd ohne gegnerische Annahme.

2. Eine vertragsmäßig in Verbindung mit einer Gegenleistung zustande kommende Feststellung oder das Vorkommen einer Mehrzahl von solchen Feststellungen in Verbindung von Leistung und Gegenleistung heißt Vergleich. Die eine Feststellung besteht — wenn nicht in einem Verzicht — stets in einer Anerkennung. Der Vergleich ist der häufigste Fall aus der Kategorie der Feststellungsgeschäfte. Er ist — im Unterschied von Geständnis und Anerkenntnis — ein Vertrag. Seine vollstreckungsfähigen Festsetzungen sind ohne Vermittlung eines Urteils der Zwangsvollstreckung zugänglich.

3. Da das Anerkenntnis ein wesentlicher Bestandteil des Prozeßvergleichs ist, beide aber Feststehungsgeschäfte sind, liegt hier der eigenartige Fall vor, daß ein Feststellungsgeschäft in dem anderen als ein ihm zugehöriger notwendiger Tatbestandteil enthalten ist.

B) I. **Der Prozeßvergleich.** Seine Rechtsnatur ergibt sich aus den ihm von vornherein vom Gesetzgeber gegebenen Wirkungen, nämlich

auf materiellrechtlichem Gebiete:

Vertragswirkung, gesteigert durch die Vollstreckbarkeit,

auf prozessualen Gebiete:

die unmittelbare formelle Beendigung des Prozesses.

Der Prozeßvergleich ist ein materiellrechtliches Rechtsgeschäft und Prozeßhandlung *gleichzeitig*. Das zwischen den Parteien vorgenommene Rechtsgeschäft verkörpert einmal einen seinen Begriff aus § 779 B.G.B. entlehnenden, das materiellrechtliche Rechtsverhältnis neuordnenden, rechtsgestaltenden, entgeltlichen gegenseitigen Vertrag; weiter aber auch ein prozessuales Rechtsgeschäft, weil im Prozesse nach § 794 Z.P.O. und zum Zwecke seiner Erledigung vorgenommen. Das materiellrechtliche Rechtsgeschäft bildet den Beweggrund für die Schließung des prozessualen. Beide sind aufs engste miteinander verbunden und erscheinen als Bestandteile eines einheitlich gemeinten Vertrages.

II. Der Prozeßvergleich ist mithin ein vom Zivil- und Prozeßrecht zugleich beherrschter und dadurch komplizierter Tatbestand.

1. Voraussetzung seiner Wirksamkeit ist mithin in materiellrechtlicher Beziehung: das Vorliegen eines Vertrages i. S. des § 779 B.G.B.,
2. in prozeßrechtlicher Hinsicht: die Erfüllung einer Reihe der einer gültigen Prozeßhandlung entsprechenden Bedingungen i. S. des § 794 Z.P.O.

III. Die weiteren Wirkungen des dergestalt gültigen Prozeßvergleiches sind dann:

1. auf prozessualem Gebiete: Beendigung des Prozesses und Vollstreckbarkeit des Titels,
2. auf materiellrechtlichem Gebiete hinsichtlich der Neuordnung des streitigen Rechtsverhältnisses:
   a) grundsätzlich konstitutive Wirkung ex nunc,
   b) möglich auch: deklaratorische Wirkung ex tunc.

IV. Unwirksam und anfechtbar ist der Prozeßvergleich beim Fehlen

1. einer prozessualen *oder* materiellrechtlichen Voraussetzung,
2. das in diesen Fällen dann nicht beendete Verfahren wird durch Neuladung des Gegners fortgesetzt.

V. Die Vollstreckbarkeit ist die praktisch wichtigste Eigenschaft des Prozeßvergleichs.

1. Aus prozeßpolitischen Gründen ist diese Vollstreckbarkeit des Prozeßvergleichs als eines Titels i. S. des § 794 Z.P.O. auch unabhängig von dem ihm zugrunde liegenden Anspruch.
2. Schutz gegen die Vollstreckbarkeit bieten
   a) die Einwendungen gegen die Gültigkeit des Vollstreckungsvermerkes nach § 732 Z.P.O.;
   b) die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 Z.P.O.

C) Das gerichtliche Anerkenntnis. Die Parteien bedienen sich zur Regelung ihrer materiellen Beziehungen im Prozeßvergleich in der Regel der Anerkennungsform. Welches ist der wahre Erklärungsinhalt dieses Anerkenntnisses?

I. Liegt in ihm eine Wissenserklärung auf Grund der Ueberzeugung von der Wahrheit des Erklärten, oder aber eine Willenserklärung, oder endlich beides?

Entgegen der vorherrschenden Meinung der Schriftsteller, wonach die Regelung durch das Gesetz als vom Boden einer bestimmten einseitigen Auffassung des Anerkenntnisses aus getroffen ist, wird der gesetzliche Tatbestand des § 307 Z.P.O. sowohl durch eine Willens- als auch durch eine Wissenserklärung erfüllt. Das Anerkenntnis ist bald als Willens- bald als Wissenserklärung gewollt; es ist in dieser Hinsicht stets doppeldeutig und der in der Wirklichkeit, insbesondere im Provgl. anzutreffende äußere Erklärungsinhalt läßt in den seltensten Fällen einen zuverlässigen Schluß auf die eine oder andere Möglichkeit zu.

II. 3 Fälle sind möglich!

1. man erkennt an, weil man weiß, daß die Rechtslage so ist, wie der Gegner behauptet, (Wissenserklärung)
2. man erkennt an, obwohl man weiß, daß dem nicht so ist,
3. man erkennt an, obwohl man zweifelt.

Im Falle 1 liegt eine Wissenserklärung vor, in den Fällen 2 u. 3 ist allein die Annahme eines Feststellungs- und Unterwerfungswillens, also einer Willenserklärung, zulässig. Auch ist die Regelung des analog auf das Anerkenntnis anzuwendenden § 290 Z.P.O. unvereinbar mit der von der h. M. vertretenen einseitigen Auffassung als Willens- bzw. Wissenserklärung. Allein nur vom Standpunkte der hier vertretenen alternativen Tatbestandsfixierung als Grundlage des § 307 Z.P.O. erscheint das Erfordernis des Nachweises des Unwahrheit neben dem des Irrtums zum Widerruf i. S. des § 290 Z.P.O. notwendig, zweckmäßig und vernünftig.

III. Die Rechtsnatur des gerichtlichen Anerkenntnisses:

1. Das Anerk. macht den erhobenen Anspruch in bindender Weise zur Urteilsgrundlage; es ist insoweit rechtsgeschäftlicher, auf das Klagebegehren bezogener Verfügungsakt und schließt die richterliche Prüfung aus. Der Anerkennende ist an sein Wort gebunden; das Anerk. ist grundsätzlich unwiderruflich; Es wird in der mündlichen Verhandlung abgegeben und bedarf keiner Schriftform.
2. Das gerichtl. Anerk. ist an sich lediglich ein prozessial wirkender Akt, reine Prozeßhandlung. Es ist vom zivilrechtl. Anerkennungsvertrag scharf zu scheiden. Das Vorkommen eines zivilrechtl. Vertragsabschlusses neben dem gerichtl. Anerk. ist möglich, aber nicht notwendig! Die Rechtsfolgen des ge-

richtl. Anerk. sind von dem gleichzeitigen Eintritte der privatrechtlichen Wirkungen eines Anerk.- oder Feststellungsantrages nicht abhängig. Der streitige Leistungsanspruch soll nicht etwa durch den Prozeß entstehen, sondern nur rechtskrafts- und vollstreckungsfähig bejaht werden.

3. Die prozessualen Wirkungen treten ohne Rücksicht darauf ein, ob der materiellrechtl. Tatbestand des zivilrechtl. Anerk. gleichzeitig mitverwirklicht wird oder nicht. Die Wirkung des Anerk. besteht nicht in der Beendigung des Prozesses. Der Anspruch ist nur im Hinblick auf die Würdigung seiner Schlüssigkeit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erledigt. Das Anerk. hat nur Wirkung im schwebenden Prozeß, aber darüber hinaus nicht. Seine eigentliche Bedeutung erhält es erst durch das Urteil, das auf Antrag dem Anerk. gemäß ergeht. Erst durch dieses auf ihm beruhende Urteil vermag das Anerk. einen unmittelbaren Einfluß auf die materielle Rechtslage zu erhalten.

IV. Dagegen wirkt das Anerk. im Prozeßvergleich

1. unabhängig von jedwedem richterlichen Erkenntnis unmittelbar auf die materielle Rechtslage ein; durch den im Provgl. liegenden zivilrechtl. Vertragsabschluß soll eine neue Grundlage der Parteibeziehungen geschaffen werden; folglich muß — soll der Vergleich überhaupt einen Sinn haben — mit der Anerkennung auch der Wille verbunden sein, alle sich aus der Anerkennung für den Anerkennenden ergebenden Folgen und Pflichten zu tragen.

2. Das Anerk. geht hier also in seiner Bedeutung weit über den durch den gültigen Vergleich beendeten Prozeß hinaus und gibt auch einen selbständigen Klagegrund ab.

3. Die Wirkungen des Anerk. im Provgl. sind somit von besonderer Natur und wesentlich verschieden von dem gerichtlichen Anerk. im streitigen Prozeß überhaupt.

Im Prozeß, im zähen Kampf ums Recht, will die anerkennende Partei meist nur bejahen, was ist; im Provgl. hingegen, der Sphäre entgegenkommender Verhandlungen, will die in Anspruch genommene Partei den Gegner um neues Recht bereichern.

V. Der Richter wird durch Hinweis auf Natur, Bedingungen und Inhalt des Anerk. im Provgl. klärend zwischen den Parteien zu wirken haben und auf diese Weise in häufigen Fällen den wirksamen Abschluß des Provgl. erst sicherstellen können. Der Richter wird damit in kunstvoller Weise dem wahren Charakter von Anerkenntnis und Prozeßvergleich, dem Anerk. im Provgl. insbesondere, gerecht werden als den vornehmsten Mitteln zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens.

Druck von Karl Gleiser in Marburg.